

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ: 3 / 611-11 / 2

2 DS 16/ 0080

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Attenhausen, Sportanlage
Mastneubau Standort 456991778 in Attenhausen, Sportanlage, Flur 36,
Flurstück 4158/3**

Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 28. Juni 2023

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines 40,68 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort 456991778 in Attenhausen, Sportanlage, Flur 36, Flurstück 4158/3. Auf einer insgesamt 10,00 x 10,00 m großen Schotterfläche mit Betonsteineinfassung und Einzäunung soll der Stahlgittermast aus 5 Teilstücken auf einem Stahlbetonfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung) errichtet werden. Zusätzlich wird auf der Fläche ein Systemtechnikmodul aufgestellt sowie 2 weitere Systemtechnikplätze vorgehalten. Während der Bauphase ist der angrenzende Parkplatz als Baustraße inklusive Kran- und Vormontagefläche vorgesehen und soll hierzu mit Fahrbahnplatten ausgelegt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Im Bereich des Funkmastes (Schotterfläche) ist eine Rodung und ein teilweiser Rückschnitt des Baumbestandes notwendig.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs.

5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Hinsichtlich der privatrechtlichen Belange der Ortsgemeinde Attenhausen (als Grundstückseigentümerin) ist mit dem Bauherrn ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Attenhausen als erteilt, wenn nicht bis zum 28. Juni 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Attenhausen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 40,68 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort 456991778 in Attenhausen, Sportanlage, Flur 36, Flurstück 4158/3 her.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Ortsgemeinde Attenhausen frühzeitig anzuzeigen und die erforderliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzulegen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des im Eigentum der Ortsgemeinde Attenhausen befindlichen Grundstückes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Bauherrn erforderlich.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister